

**[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7.
Dezember 2021**

**Verordnung
über die Fischerei**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **933.211**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995¹⁾ sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [933.211](#), Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (Stand 1. November 2020), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Wer infolge verspäteter Ablieferung der Fangstatistik gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr von Fr. 50.– zu bezahlen.

§ 6 Abs. 1

¹ Für Fische und Krebse der nachgenannten Arten gelten folgende Fangmindestmasse:

h) *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [933.21](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

[Geschäftsnummer]

§ 10 Abs. 1

¹ Das Amt für Wald und Wild kann für die Netz- und Bärenfischerei Gerätschaften mit folgenden Dimensionierungen bewilligen:

Tabelle geändert: Zelle "Schwebnetze" / "Zulässige Dichte für den Ägerisee" geändert; Zelle "Bodennetze" / "Zulässige Dichte für den Ägerisee" geändert

Fanggerät	max. Länge (in m)	max. Höhe (in m)	Mindestmaschenweiten (in mm)	Zulässige Dichte für den Ägerisee
Schwebnetze	90	8	ab 32	2 pro km ² der Fischenze, max. 8 pro Berufsfischerin oder Berufsfischer
Bodennetze	90	6	ab 24 (Egli), ab 26 (Rötel), ab 32 (Felchen), ab 45 (Hecht)	4 pro km Uferlänge der Fischenze, max. 20 pro Berufsfischerin oder Berufsfischer
Bären	–	–	ab 12	fallweise festzulegen
Trappnetze	–	–	ab 20	fallweise festzulegen

§ 13 Abs. 4 (geändert)

⁴ Mit Ausnahme der pro Boot limitierten Schleppangelfischerei darf jede Patentinhaberin oder jeder Patentinhaber in stehenden Gewässern maximal zwei der in Abs. 1 beschriebenen Gerätschaften einsetzen. Bei der Fischerei in Fließgewässern ist nur eine Gerätschaft pro Person erlaubt.

§ 18 Abs. 1, Abs. 1a (neu)

¹ Für die patentpflichtige Angelfischerei werden folgende Patente ausgegeben:

d) *Aufgehoben.*

^{1a} Kindern und Jugendlichen ist bis zum vollendeten 14. Altersjahr die Angelfischerei ohne Patent unter der Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Jahrespatents gestattet. Dabei dürfen maximal zwei der zulässigen Angelgeräte verwendet werden. Die Fänge müssen in die Statistik der Patentinhaberin oder des Patentinhabers eingetragen werden.

§ 20 Abs. 1

¹ Es werden folgende Patentgebühren erhoben:

d) *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Bundes. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bund¹⁾ am in Kraft.

Zug,

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ vom Bund genehmigt am ...